

§ 1749

(1) Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

(2) Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindes Statt angenommen werden.

§ 1750

(1) Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Rates des Kreises schließen.

(2) Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Rat des Kreises oder einem Notar geschlossen werden.

§ 1751

(1) Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Rates des Kreises.

(2) Das gleiche gilt für das Kind, *wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.*

Anmerkung:

Vgl. zu Abs. 2 Vorbemerkung Nr. 3 zu § 1741.

§ 1752

(1) Will ein Vormund seinen Mündel an Kindes Statt annehmen, so soll der Rat des Kreises die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindes Statt annehmen, so soll der Rat des Elreises die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindes Statt annehmen will.